



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 8, Peitz, den 11.06.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.450 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

- | | |
|---|---------|
| 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde | Seite 2 |
| 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde | Seite 2 |

Gemeinde Teichland

- | | |
|---|---------|
| Vorentwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ - Öffentlichkeitsbeteiligung | Seite 3 |
| Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Teichland | Seite 3 |

Jagdgenossenschaften

- | | |
|--|---------|
| Satzung der Jagdgenossenschaft Drachhausen | Seite 5 |
|--|---------|

TAV

- | | |
|--|---------|
| 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung | Seite 8 |
| 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung | Seite 9 |
| Übersicht Tarife und Gebühren - Allgemeiner Wassertarif | Seite 9 |

Wahlen

- | | |
|--|----------|
| Bekanntmachung für die Stichwahl am 15. Juni 2014, Wahl des Bürgermeisters Stadt Peitz | Seite 9 |
| Ergebnisse der Kommunalwahl 2014 im Amt Peitz | Seite 10 |
| Information zur Kreistagswahl - Amt Peitz | Seite 14 |

Sonstige Amtliche Mitteilungen

- | | |
|--|----------|
| Adresse/Sprechstunden | Seite 14 |
| Einwohnerversammlung der Gemeinde Teichland | Seite 14 |
| Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz | Seite 14 |
| Sitzungstermine | Seite 14 |
| Beschlüsse der 19. Verbandsversammlung TAV | Seite 15 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretungen | Seite 15 |

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.05.2014 folgende 1. Satzung, zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.10.2011, wird wie folgt gefasst:

§ 12

Allgemeines

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Gemeinschaftsgrabstätten
- Kriegsgräber

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 2

§ 15 der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.10.2011, wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Zu den Gemeinschaftsgrabstätten gehören:

- Urngemeinschaftsgrabstätten: Die Urngemeinschaftsgrabstätten sind Stätten für die teilanonyme Beisetzung von Urnen auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.
- Aschestreuwiesen: Die Aschestreuwiesen sind Stätten zur anonymen Beisetzung von Totenasche ohne Urne auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.

(2) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an diesen Grabstätten erworben.

(3) Die Pflege dieser Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Jänschwalde.

(4) Das Betreten der Gemeinschaftsgrabstätten ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

(5) Im OT Jänschwalde-Dorf soll bei einer Urnenbeisetzung auf der Urngemeinschaftsgrabstätte auf den dafür vorgesehenem Grabmal eine namentliche Benennung des Beigesetzten mit Vor- und Familienname angebracht werden.

Die Montage und Beschriftung sind durch Auftrag des Bestattungspflichtigen fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Beschriftung darf nur mit einem aufgesetzten Bronzeschriftzug erfolgen und muss diese Kriterien erfüllen:

- Schriftart: Himmel
- Schriftgröße: 40/25 mm
- Zeilenabstand: 2 cm
- Spaltenbreite: 50 cm

(6) Im OT Grieben besteht die Möglichkeit, bei einer Urnenbeisetzung auf der Urngemeinschaftsgrabstätte an der dafür vorgesehenen Mauer eine Namenstafel anbringen zu lassen. Diese muss folgende Kriterien erfüllen:

- Maße: 20 cm x 30 cm (H x B)
- Material: Granit (nero impala)

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 14.05.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 20.10.2011, und der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 08.05.2014, hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.05.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde beschlossen:

§ 1

In § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 08.12.2011, wird der Absatz (5) wie folgt neu hinzugefügt:

§ 4

Gebühren für die Friedhöfe OT Jänschwalde-Dorf und Drewitz

(5) Beisetzung auf den Gemeinschaftsgrabstätten

- Urngemeinschaftsgrabstätte 180,00 Euro
- Aschestreuwiese 125,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 14.05.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Bekanntmachung

Vorentwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in ihrer Sitzung am 13.05.2014 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“ sowie seine Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Die Gemeinde Teichland beabsichtigt im Zuge der ab 2015 geplanten Rekultivierung und der ab Ende 2018 vorgesehenen Flutung des Braunkohlentagebaugesbietes Cottbus-Nord die Entwicklung einer wassertouristischen Nutzung zwischen der Tagebaugrenze und der Ortslage vom Ortsteil Neuendorf. Der Bebauungsplan dient zur planungsrechtlichen Sicherung des künftigen Sportboothafens und der umliegenden Baugebiete für eine touristische Nutzung sowie deren technischen und verkehrlichen Erschließung am nördlichen Rande des künftigen Cottbuser Ostsees. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24,5 ha.

Die Gemeinde Teichland hat 2012 einen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb für den Seehafen Teichland durchgeführt. Der prämierte Entwurf stellt die konzeptionelle Grundlage für den Bebauungsplan dar.

Eine Umweltprüfung wird für den Entwurf des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB erstellt, in dem die Umweltbelange sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen werden zum Entwurf Unterlagen erstellt (u.a. Biotopkartierung, faunistische Untersuchungen).

Mit der **Auslegung der Planunterlagen** sowie einer **öffentlichen Einwohnerversammlung** am 04.07.2014 wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“

(Vorentwurf April 2014) sowie der Begründung erfolgt in der Zeit vom **23.06.2014 bis einschließlich 25.07.2014**

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Montag | 09:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| jeden 2. und 4. Samstag im Monat | 09:00 - 12:00 Uhr |

im Bürgerbüro, Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz.

In dieser Zeit kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“ von jedermann eingesehen werden und Auskunft über seinen Inhalt verlangt werden. Anregungen und Hinweise zu der Planung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den oben angegebenen Dienstzeiten abgegeben werden.

Die **öffentliche Einwohnerversammlung** findet am **Freitag, dem 04.07.2014, um 18:00 Uhr im Ortsteil Neuendorf in der Gaststätte „Kastanienhof Neuendorf“**, Bärenbrücker Str. 1, 03185 Teichland, statt.

Peitz, den 21.05.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Anlage: Übersichtskarte Geltungsbereich



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“ (Vorentwurf April 2014)

(Karte: Planungsgemeinschaft Seehafen Teichland, Berlin)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 13.05.2014 folgende

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Teichland

beschlossen:

§ 1

Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Gemeinde Teichland versorgt die Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Die Gemeinde Teichland bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH mit Sitz in Peitz, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRB 2920.
- (3) Der Anschluss an und die Versorgung aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung
 1. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV);
 2. der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und
 3. des Allgemeinen Wassertarifs der GeWAP.
- (4) Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und der Allgemeine Wassertarif der GeWAP gelten für

alle Anschlussnehmer und Wasserabnehmer einschließlich Industrieunternehmen, Wasserverteilern und die Vorhaltung von Löschwasser, soweit ihre Gültigkeit nicht in Sonderverträgen ausdrücklich eingeschränkt wird.

(5) Mit Wasser ist unter Rücksicht auf den natürlichen Wasserhaushalt sorgfältig umzugehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer.

An seine Stelle treten:

a. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, soweit ein dingliches Recht an dem Grundstück begründet wurde;

b. Berechtigte, die das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung nutzen

sowie

c. diejenigen, die der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich Wasser entnehmen.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen sind alle Anlagen und Rohrleitungen, die der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie der Druckerhöhung und Speicherung dienen. Auch hiervon umfasst werden die Abzweige der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich, einschließlich Absperrvorrichtung.

(4) Versorgungsleitungen sind diejenigen öffentlichen Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Versorgungsleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Lieferung von Trinkwasser kann durch die Gemeinde Teichland abgelehnt, begrenzt oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig gemacht werden, soweit dies im Einzelfall aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungseinrichtung durch einen Anschlussnehmer erforderlich ist.

(6) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Anschlussnehmer verpflichtet, Anordnungen der Gemeinde Teichland auf Einschränkung der Trinkwasserentnahme Folge zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg haben oder wenn sie eine entsprechende Aufforderung zum Anschluss durch die Gemeinde Teichland erhalten haben.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die Versorgungsleitung anzuschließen.

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, bei der Gemeinde Teichland beantragt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Anschlusszwang befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Anschlussnehmers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Teichland einzureichen. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Gemeinde Teichland hat der Anschlussnehmer den entsprechenden Antrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Teichland zu stellen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben die Anschlussnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken (Benutzungszwang).

(2) Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlags- und Brauchwasser für Zwecke der Garten- und Grünlandbewässerung.

(3) Die Gemeinde Teichland kann die Anschlussnehmer schriftlich dazu auffordern, ihren gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Benutzungszwang befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Grundstückseigentümers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Teichland einzureichen. Bei einer Aufforderung zur Benutzung hat der Anschlussnehmer den entsprechenden Antrag innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Aufforderung bei der Gemeinde Teichland zustellen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Eigengewinnungsanlagen

Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Teichland das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage anzuzeigen und ihr vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer solchen Anla-

ge Mitteilung über Art und Umfang der geplanten Wassergewinnung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde;
 - entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde;
 - seine Anzeigepflicht nach § 8 verletzt.
 - entgegen § 16 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 Mitarbeitern der Gemeinde Teichland, den Mitarbeitern der GeWAP bzw. von ihr beauftragter Dritter den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 genannten Einrichtungen nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Teichland.

§ 10

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Gemeinde Teichland ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 14.05.2014

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Jagdgenossenschaften

Satzung der Jagdgenossenschaft Drachhausen nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Drachhausen hat am 25.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes **Drachhausen** ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

Jagdgenossenschaft Drachhausen

und hat ihren Sitz in **Drachhausen**.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk.

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:
- Im Osten: Verbindungsweg Neupisch, Weinholz, Krötel, ab Krötel in Richtung Verbindungsstraße Drachhausen-Turnow (B168) Gemarkungsgrenze Drachhausen-Drehnow. Diese Gemarkungsgrenze weiter über die Straße Drachhausen-Drehnow in Richtung Süden.
 - Im Süden: Gemarkungsgrenze Drehnow, Döbbrick, Dissen bis zur Gemarkungsgrenze Fehrow (kurz: Im Süden verläuft die Grenze im wesentlichen der Malxe entlang, außer zwischen Slauks Brücke und Betonbrücke. Dort verläuft die Grenze hinter der Malxe, fast am Kanal entlang.
 - Im Westen: Gemarkungsgrenze Drachhausen-Fehrow bzw. Wiesenbereich entlang des Tannenwaldkanales in Richtung Verwaltungsjagdgrenze.
 - Im Norden: Ab Straße (Klaus Ruhl) verläuft die Grenze entlang der Bauernwaldgrenze (durch Grenzgraben kenntlich) -ehemalige Forstgrenze Sperrgebiet, rundherum bis Neupetsch.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
- die Jagdgenossenschaftsversammlung und
 - der Jagdvorstand

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;

Die Jagdgenossenschaft beschränkt die Jagdnutzung zu nächst auf:

- 1) ortsansässige, jagdpachtfähige Jagdgenossen
 - 2) jagdpachtfähige Familienmitglieder ersten Grades der Jagdgenossen zu 1)
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
Zukünftige Pachtverträge sollen so gestaltet werden, dass die gesetzlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Maximalzahl der Pächter auf der zur Verfügung stehenden jagdlich nutzbaren Fläche bei erklärtem Interesse der Personen zu § 8 Abs. 2d unter 1) und 2) ausgeschöpft werden können.
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung. (§ 16 Absatz 2).

Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele

Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan fest, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Peitz bekannt zu machen.

(2) Für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG erfolgt die Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Drachhausen, Dorfstraße 59 vor der alten Schule / Begegnungszentrum „Goldener Drache“.

(3) Jeder Jagdgenosse kann Einsicht in den jährlichen Haushaltsplan nehmen. Im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Drachhausen, Dorfstraße 59 vor der alten Schule / Begegnungszentrum „Goldener Drache“ ist der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(5) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.04.2012 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2016 § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Drachhausen“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 08.05.2014

gez. Harald Altekrüger
Landrat

(Siegel)

TAV

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Abschläge / Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 3 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., und 01.11. eines jeden Jahres fällig. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Abschläge / Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

2. § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV die Abschläge / Vorauszahlungen abweichend von Absatz 4 durch gesonderten Bescheid festsetzen.

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Peitz, den 12.05.2014

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40) und der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

beschlossen:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Fäkalien sind Abschläge / Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschläge / Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. fällig. Fehlt die Berechnung eines vorangegan-

gen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Abschläge / Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV die Abschläge / Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen.

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Peitz, den 12.05.2014

Elvira Hölzner

Verbandsvorsteherin

Übersicht Tarife und Gebühren gültig ab 01.07.2014

Allgemeiner Wassertarif

Die Grundpreiserhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung nach Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

| 1. Grundpreis nach Wohnungseinheit (WE) | Grundpreis/Monat Netto/Euro | USt 7%/Euro | Grundpreis/Monat Brutto /Euro |
|--|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| für 1 bis 3 WE | 10,40 | 0,73 | 11,13 |
| für jede weitere WE | 2,50 | 0,18 | 2,68 |
| 2. Grundpreis, gestaffelt nach der Zählergröße | | | |
| Qn 2,5 | 10,40 | 0,73 | 11,13 |
| Qn 6,0 | 27,35 | 1,91 | 29,26 |
| Qn 10 | 45,55 | 3,19 | 48,74 |
| Qn 15 | 86,35 | 6,04 | 92,39 |
| Standrohrzähler je Kalendertag | 1,65 | 0,12 | 1,77 |
| Mindestausleihgebühr | 16,50 | 1,16 | 17,66 |
| 3. Mengenpreis / cbm | 1,21 | 0,08 | 1,29 |
| 4. Sonderkosten | | | |
| | Netto Euro | USt 7 % bzw. 19 % Euro | Brutto Euro |
| für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle eines Standrohrzählers | 17,50 | 1,23 | 18,73 |
| für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle des Wasserzählers | 17,50 | 1,23 | 18,73 |
| für die Aufnahme eines Unterzählers | 17,50 | 3,33 | 20,83 |
| für die Sperrung der Wasserlieferung und Aufhebung der Sperrung je | 40,00 | 2,80 | 42,80 |
| Sicherheitsbetrag für Standrohrzähler | 400,00 | - | 400,00 |
| Mahnung | 5,00 | - | 5,00 |
| Androhung der Versorgungseinstellung | 12,00 | - | 12,00 |

Wahlen

Bekanntmachung

für die Stichwahl am 15. Juni 2014 zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Peitz

- Am 15. Juni 2014 findet für die Stadt Peitz die Stichwahl des Bürgermeisters statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

- Die Stichwahl wird zwischen folgenden Bewerbern durchgeführt:

- Ackermann, Kay (CDU)
- Krakow, Jörg (SPD)

- Die Stadt Peitz ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 401: Peitz

Wahllokal: Oberschule Peitzer Land,
Juri-Gagarin-Straße 6 A,
barrierefrei

Wahlbezirk 402: Peitz

Wahllokal: Oase 99, Jahnplatz 1,
barrierefrei

Wahlbezirk 403: Peitz

Wahllokal: Kita, Dammzollstraße 66,
barrierefrei

Die Zuordnung der Straßen zu diesen drei Wahlbezirken ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Wahlbezirk 401

Wähler, wohnhaft in Peitz, Straße:

Am Malxebogen, An der Malxe, Artur-Becker-Straße, Blüchers Vorwerk, Elster Ausbau, Feldstraße, Finkenweg, Gewerbepark, Gubener Vorstadt, Gubener Vorstadt Ausbau, Hornoer Ring, Juri-Gagarin-Straße, Maxim-Gorki-Straße, Meisenring, Paul-Dessau-Straße, Richard-Wagner-Straße, Str. der Völkerfreundschaft, Wiesenvorwerk

Wahlbezirk 402

Wähler, wohnhaft in Peitz, Straße:

Am Bahnhof, Am Hammergraben, An der Glashütte, August-Bebel-Straße, Ausbau Windmühle, E.-Balthasar-Giesel-Str., Ernst-Thälmann-Straße, Festungsgraben, Festungsweg, Frankfurter Straße, Frankfurter Straße Ausbau, Gottlieb-Fabricius-Straße, Grüner Weg, Gubener Straße, Hauptstraße, Jahnplatz, Karl-Kunert-Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Kirchweg, Kurze Straße, Lieberoser Straße, Lindenstraße, Lutherplatz, Lutherstraße, Markt, Martinstraße, Mauerstraße, Mittelstraße, Ottendorfer Ausbau, Ottendorfer Straße, Plantagenweg, Ringstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schulstraße, Spreewaldstraße, Um Die Halbe Stadt, Wallstraße, Wilhelm-Külz-Straße, Ziegelstraße

Wahlbezirk 403

Wähler, wohnhaft in Peitz, Straße:

Ackerstraße, Ahornweg, Alte Bahnhofstraße, Am Erlengrund, Am Teufelsteich, Amselweg, An der Gärtnerei, Bergstraße, Brunnenplatz, Cottbuser Straße, Dammzollstraße, Feldweg, Fischerstraße, Friedensstraße, Gartenstraße, Graureiherstraße, Heinrich-Mosler-Ring, Hirtenplatz, Holunderweg, Hüttenwerk, Hüttenwerk Ausbau, Kraftwerkstraße, Pappelweg, Pfuhlstraße, Siedlungsstraße, Triftstraße, Weidenweg, Wiesenstraße

Für die Stadt Peitz wurde ein gesonderter Briefwahlbezirk gebildet. Der Briefwahlvorstand der Stadt Peitz tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters am Wahltag um 15 Uhr in der Amtsverwaltung, in 03185 Peitz, Schulstraße 6 zusammen.

Der Wahlausschuss stellt am **15.06.2014** um 20 Uhr in öffentlicher Sitzung das Ergebnis der Stichwahl fest. Die Sitzung ist öffentlich und findet im Amtsgebäude Schulstraße 6 in 03185 Peitz statt.

Im Übrigen verweise ich auf die Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 30.04.2014.

gez. Seidel
Wahlleiterin

**Ergebnisse der Kommunalwahl 2014
im Amt Peitz**

Die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse der Kommunalwahlen am 25.05.2014 wurden in öffentlicher Sitzung durch den Wahlausschuss des Amtes Peitz am 27.05.2014 bestätigt.

Gemeinde Drachhausen

Wahl des Bürgermeisters

| | | |
|--|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 54,4 % |
| Wahlberechtigte: | 712 | |
| Wähler: | 387 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 14 | |
| Gültige Stimmen: | 373 | 36,2 % |
| Bahlisch, Eckhard: | 135 | 63,8 % |
| Woitow, Fritz: | 238 | |
| Zum Bürgermeister gewählt: Fritz Woitow | | |

Wahl der Gemeindevertretung

| | | |
|------------------------|-------|-------|
| Wahlbeteiligung: | | 54,4% |
| Wahlberechtigte: | 712 | |
| Wähler: | 387 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 7 | |
| Gültige Stimmen: | 1.130 | |

| | | |
|-----------------|--------------------|--------|
| SPD | 493 (Stimmen) | 43,6 % |
| 5 Sitze: | Bahlisch, Eckhard | 114 |
| | Duhra, Mike | 109 |
| | Konzack, Dieter | 102 |
| | Ulbricht, Denny | 81 |
| | Majaura, Angelika | 44 |
| Ersatzpersonen: | Ruben, Olaf | 23 |
| | Buckisch, Waldemar | 20 |

| | | |
|--|---------------------|--------|
| Unabhängige Wählergruppe Drachhausen (UWD) | 490 | 43,4 % |
| 4 Sitze: | Woitow, Fritz | 159 |
| | Unger, Berthold | 111 |
| | Ulbricht, Christian | 80 |
| | Krötel, Doreen | 68 |
| Ersatzpersonen: | Hannusch, Thomas | 28 |
| | Jonas, Klaus | 23 |
| | Guttke, Helga | 21 |

| | | |
|--|------------------|--------|
| Freiwillige Feuerwehr Drachhausen (FFWD) | 147 | 13,0 % |
| 1 Sitz: | Henke, Ronny | 90 |
| Ersatzperson: | Kuchling, Ramona | 57 |

Gemeinde Drehnow

Wahl des Bürgermeisters

| | | |
|---|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 67,6 % |
| Wahlberechtigte: | 491 | |
| Wähler: | 332 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 4 | |
| Gültige Stimmen: | 328 | |
| Erich Lehmann: | 308 | 93,9 % |
| Ja-Stimmen | 308 | |
| Nein-Stimmen | 20 | |
| Zum Bürgermeister gewählt: Erich Lehmann | | |

Wahl der Gemeindevertretung

| | | |
|------------------------|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 67,6 % |
| Wahlberechtigte: | 491 | |
| Wähler: | 332 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 7 | |
| Gültige Stimmen: | 967 | |

| | | |
|----------------------------------|------------------|--------|
| Unabhängige Bürgerbewegung (UBB) | 925 | 95,7 % |
| 8 Sitze: | Lehmann, Erich | 214 |
| | Frahnow, Werner | 176 |
| | Bossenz, Kerstin | 154 |
| | Graske, Lutz | 115 |
| | Haschke, Serban | 107 |
| | Fechner, Tobias | 65 |
| | Piepka, Sylvio | 59 |
| | Keller, Ina | 35 |

| | | |
|--------------------------------|----|-------|
| Einzelkandidat: | | |
| (kein Sitz) Wackernagel, Jutta | 42 | 4,3 % |

Gemeinde Heinersbrück

Wahl des Bürgermeisters

| | | |
|--|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 57,7 % |
| Wahlberechtigte: | 532 | |
| Wähler: | 307 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 5 | |
| Gültige Stimmen: | 302 | |
| Horst Gröschke: | 249 | 82,5 % |
| Ja-Stimmen | 249 | |
| Nein-Stimmen | 53 | |
| Zum Bürgermeister gewählt: Horst Gröschke | | |

Wahl der Gemeindevertretung

| | | |
|------------------------|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 57,7 % |
| Wahlberechtigte: | 532 | |
| Wähler: | 307 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 5 | |
| Gültige Stimmen: | 900 | |

| | | | | | |
|---|-------|--------|------------------------------------|-----------|--------|
| WG FF Heinersbrück | 432 | 48,0 % | Ersatzpersonen: | | |
| 4 Sitze: Gröschke, Horst | 129 | | Voigt, Werner | 66 | |
| Nattke, Horst | 98 | | Buhse, Angela | 60 | |
| Kunschke, Phillipp | 74 | | | | |
| Kochan, Christian | 55 | | WG BdGG | 292 | 12,0 % |
| Ersatzpersonen: | | | 1 Sitz: Fort, Hartmut | 198 | |
| Nagora, Jürgen | 46 | | Ersatzperson: | | |
| Tarz, Jochen | 30 | | Lehmann, Frank | 94 | |
| WG Heinersbrücker SV | 80 | 8,9 % | Einzelkandidat: | | |
| (kein Sitz) Rocha, Peter | 80 | | 1 Sitz: Badtke, Helmut | 192 | 7,9 % |
| Einzelkandidat | | | Einzelkandidat: | | |
| 1 Sitz: Wenzke, André | 99 | 11,0 % | (kein Sitz) Krautz, Fritz | 52 | 2,1 % |
| Einzelkandidat | | | Einzelkandidat: | | |
| 1 Sitz: Zeptner, Angela | 83 | 9,2 % | (kein Sitz) Rost, Arnd | 44 | 1,8 % |
| WG Radewiese | 206 | 22,9 % | WG Zukunft Gemeinde Jä. | 528 | 21,7 % |
| 2 Sitze: Pursche, Nadine | 97 | | 3 Sitze: Dabo, Hein | 237 | |
| Karnol, Henry | 61 | | Miatke, Reik | 82 | |
| Ersatzperson: | | | Starke, Daniel | 73 | |
| Meckler, Sieglind | 48 | | Ersatzpersonen: | | |
| <u>Ortsbeiratswahl OT Grötsch</u> | | | Hufnagel, Doreen | 52 | |
| Wahlbeteiligung: | | 83,6 % | Kopyciok, Dirk | 46 | |
| Wahlberechtigte: | 67 | | Aschendorf, Stephan | 38 | |
| Wähler: | 56 | | <u>Ortsbeiratswahl OT Jä.-Dorf</u> | | |
| Ungültige Stimmzettel: | 0 | | Wahlbeteiligung: | | 64,5 % |
| Gültige Stimmen: | 166 | | Wahlberechtigte: | 588 | |
| 3 Sitze: Wenzke, André | 64 | 38,6 % | Wähler: | 379 | |
| Zeptner, Angela | 66 | 39,8 % | Ungültige Stimmzettel: | 5 | |
| Halke, Christa | 36 | 21,7 % | Gültige Stimmen: | 1.104 | |
| Gemeinde Jänschwalde | | | Domowina: | 352 | 31,9 % |
| <u>Wahl des Bürgermeisters</u> | | | 1 Sitz: Schewelis, Rudi | 184 | |
| Wahlbeteiligung: | | 61,2% | Ersatzperson: | | |
| Wahlberechtigte: | 1.372 | | Hanschke, Robert | 168 | |
| Wähler: | 840 | | Badtke, Helmut | 1 Sitz | 271 |
| Ungültige Stimmzettel: | 22 | | Krautz, Fritz | kein Sitz | 129 |
| Gültige Stimmen: | 818 | | | | |
| Badtke, Helmut | 652 | 79,7 % | WG ZGJ: | 352 | 31,9 % |
| Ja-Stimmen | 652 | | 1 Sitz: Dabo, Hein | 352 | |
| Nein-Stimmen | 166 | | <u>Ortsbeiratswahl OT Jä.-Ost</u> | | |
| Zum Bürgermeister gewählt: Helmut Badtke | | | Wahlbeteiligung: | | 54,0 % |
| <u>Wahl der Gemeindevertretung</u> | | | Wahlberechtigte: | 248 | |
| Wahlbeteiligung: | | 61,5 % | Wähler: | 134 | |
| Wahlberechtigte: | 1.372 | | Ungültige Stimmzettel: | 8 | |
| Wähler: | 844 | | Gültige Stimmen: | 366 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 25 | | DIE LINKE: | 366 | 100 % |
| Gültige Stimmen: | 2.436 | | 3 Sitze: Zapf, Torsten | 248 | |
| DIE LINKE | 304 | 12,5 % | Brock, Sybille | 118 | |
| 2 Sitze: Zapf, Thorsten | 203 | | Sitz Nr. 3 nicht zuteilbar | | |
| Krautz, Ursula | 101 | | <u>Ortsbeiratswahl OT Griefßen</u> | | |
| WG Landwirtschaft und Umwelt | 220 | 9,0 % | Wahlbeteiligung: | | 65,1 % |
| 1 Sitz: Hanschke, Horst | 123 | | Wahlberechtigte: | 169 | |
| Ersatzperson: | | | Wähler: | 110 | |
| Schneider, Frank | 97 | | Ungültige Stimmzettel: | 0 | |
| Domowina | 276 | 11,3 % | Gültige Stimmen: | 323 | |
| 1 Sitz: Tschuck, Rosemarie | 121 | | WG BB | 323 | 100 % |
| Ersatzpersonen: | | | 3 Sitze: Fort, Hartmut | 175 | |
| Schewelis, Rudi | 88 | | Lehmann, Frank | 96 | |
| Hanschke, Robert | 67 | | Briesemann, Kurt | 52 | |
| LV Wir für die Gemeinde | 528 | 21,7 % | <u>Ortsbeiratswahl OT Drewitz</u> | | |
| 3 Sitze: Schwietzer, Heinz | 176 | | Wahlbeteiligung: | | 60,2 % |
| Erb, Ralf-Detlef | 142 | | Wahlberechtigte: | 367 | |
| Richter, Hans-Jürgen | 84 | | | | |

| | | |
|----------------------------|-----|-------|
| Wähler: | 221 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 5 | |
| Gültige Stimmen: | 635 | |
| LV Wir für die Gemeinde | 635 | 100 % |
| 3 Sitze: Schwietzer, Heinz | 200 | |
| Erb, Ralf-Detlef | 177 | |
| Voigt, Werner | 107 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Richter, Hans-Jürgen | 77 | |
| Buhse, Angela | 74 | |

Gemeinde Tauer

| | | |
|--|-----|--------|
| <u>Wahl des Bürgermeisters</u> | | |
| Wahlbeteiligung: | | 70,5 % |
| Wahlberechtigte: | 638 | |
| Wähler: | 450 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 7 | |
| Gültige Stimmen: | 443 | |
| Kallauke, Karin | 264 | 59,6 % |
| Sommer, Dieter | 179 | 40,4 % |
| Zur Bürgermeisterin gewählt: Karin Kallauke | | |

Wahl der Gemeindevertretung

| | | |
|------------------------|-------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 70,5 % |
| Wahlberechtigte: | 638 | |
| Wähler: | 450 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 29 | |
| Gültige Stimmen: | 1.258 | |

| | | |
|--------------------------|-----|--------|
| CDU | 404 | 32,1 % |
| 3 Sitze: Kallauke, Karin | 252 | |
| Kröher, Annegret | 54 | |
| Brasching, Udo | 50 | |
| Ersatzperson: | | |
| Wilke, Lorenz | 48 | |

| | | |
|-------------------------|----|-------|
| FDP | 58 | 4,6 % |
| 1 Sitz: Teuscher, Horst | 58 | |

| | | |
|-------------------------|-----|--------|
| WG SV 1920 Tauer | 504 | 40,1 % |
| 4 Sitze: Kalzke, Volker | 142 | |
| Albrecht, Kerstin | 127 | |
| Friedow, Jörg | 71 | |
| Eckert, Thomas | 64 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Schulz, Marcel | 35 | |
| Hanke, Silvio | 33 | |
| Banowski, Siegfried | 16 | |
| Zilm, Maik | 16 | |

| | | |
|-----------------------------|-----|--------|
| WG Bürgergemeinschaft Tauer | 154 | 12,2 % |
| 1 Sitz: Kurz, Norbert | 44 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Andres, Michael | 37 | |
| Hanke, Uwe | 28 | |
| Richter, Martina | 26 | |
| Wels, Silvia | 19 | |

| | | |
|-------------------------|----|-------|
| WG FFW | 85 | 6,8 % |
| 1 Sitz: Huschga, Detlef | 46 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Huschga, Oliver | 16 | |
| Jahnke, Andreas | 14 | |
| Blau, Hans-Joachim | 9 | |

| | | |
|---------------------------|----|-------|
| Einzelkandidat: | | |
| (kein Sitz) Michael Geist | 53 | 4,2 % |

Ortsbeiratswahl OT Schönhöhe

| | | |
|------------------|----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 67,9 % |
| Wahlberechtigte: | 53 | |

| | | |
|------------------------|----|-------|
| Wähler: | 36 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 6 | |
| Gültige Stimmen: | 90 | |
| WG Schönhöhe | 90 | 100 % |
| 3 Sitze: Kurz, Norbert | 31 | |
| Paul, Renate | 26 | |
| Stadler, Karl-Heinz | 24 | |
| Ersatzperson: | | |
| Heinrich, Anne | 9 | |

Gemeinde Teichland

Wahl des Bürgermeisters

| | | |
|--|-------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 72,5 % |
| Wahlberechtigte: | 1.041 | |
| Wähler: | 755 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 8 | |
| Gültige Stimmen: | 747 | |
| Groba, Harald | 584 | 78,2 % |
| Ja-Stimmen | 584 | |
| Nein-Stimmen | 163 | |
| Zum Bürgermeister gewählt: Harald Groba | | |

Wahl der Gemeindevertretung

| | | |
|------------------------|-------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 72,6 % |
| Wahlberechtigte: | 1.041 | |
| Wähler: | 756 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 12 | |
| Gültige Stimmen: | 2.223 | |

| | | |
|--------------------------------|----|-------|
| SPD | 77 | 3,5 % |
| (kein Sitz) Hille Hans-Joachim | 53 | |
| Bauer, Hans-Jürgen | 24 | |

| | | |
|----------------------------|-----|--------|
| DIE LINKE | 264 | 11,9 % |
| 1 Sitz: Bednarsky, Dietmar | 98 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Fussan, Sascha | 67 | |
| Geisler, Monika | 46 | |
| Bachmann, Phillip | 32 | |
| Breyer, Rocco | 21 | |

| | | |
|----------------------------|-----|--------|
| WG Initiative Neuendorf 93 | 714 | 32,1 % |
| 3 Sitze: Hengmith, Maik | 196 | |
| Geissler, Stefan | 188 | |
| Neumann, Lutz | 104 | |

| | | |
|-------------------|----|--|
| Ersatzpersonen: | | |
| Saaro, Bernd | 68 | |
| Jablonski, Daniel | 61 | |
| Richter, Yves | 49 | |
| Moschall, Doreen | 48 | |

| | | |
|------------------------|-----|--------|
| WG Initiative Maust 93 | 568 | 25,6 % |
| 3 Sitze: Groba, Harald | 168 | |
| Knorr, Peter | 166 | |
| Nitschke, Aline | 133 | |

| | | |
|---------------|-----|--|
| Ersatzperson: | | |
| Kirsch, Ralf | 101 | |

| | | |
|---------------------------|-----|--------|
| WG Bärenbrück | 432 | 19,4 % |
| 2 Sitze: Neuber, Wilfried | 113 | |
| Dabo, Roland | 68 | |

| | | |
|---------------------|----|--|
| Ersatzpersonen: | | |
| Ihlo, Werner | 65 | |
| Pohl, Sylvo | 52 | |
| Biesenthal, Helge | 29 | |
| Stubenhöfer, Egbert | 29 | |
| Spiller, Manuela | 24 | |
| Luser, Horst | 22 | |
| Spiller, Rene | 20 | |
| Adam, Marion | 10 | |

| | | |
|------------------------------|----|-------|
| Einzelkandidat: | | |
| (kein Sitz) Garbsch, Andreas | 43 | 1,9 % |

| | | |
|-----------------------|-----|-------|
| Einzelkandidat: | | |
| 1 Sitz: Raack, Daniel | 125 | 5,6 % |

Ortsvorsteherwahl OT Bärenbrück

| | | |
|---|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 74,3 % |
| Wahlberechtigte: | 202 | |
| Wähler: | 150 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 0 | |
| Gültige Stimmen: | 150 | |
| Neuber, Wilfrid | 141 | 94 % |
| Ja-Stimmen | 141 | |
| Nein-Stimmen | 9 | |
| Zum Ortsvorsteher gewählt: Wilfried Neuber | | |

Ortsvorsteherwahl OT Maust

| | | |
|--|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 72,9 % |
| Wahlberechtigte: | 439 | |
| Wähler: | 320 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 10 | |
| Gültige Stimmen: | 310 | |
| Groba, Harald | 224 | 72,3 % |
| Garbsch, Andreas | 86 | 27,7 % |
| Zum Ortsvorsteher gewählt: Harald Groba | | |

Ortsvorsteherwahl OT Neuendorf

| | | |
|---|-----|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 71,5 % |
| Wahlberechtigte: | 400 | |
| Wähler: | 286 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 3 | |
| Gültige Stimmen: | 283 | |
| Geissler, Helmut | 217 | 76,7 % |
| Ja-Stimmen | 217 | |
| Nein-Stimmen | 66 | |
| Zum Ortsvorsteher gewählt: Helmut Geissler | | |

Gemeinde Turnow-Preilack

Wahl des Bürgermeisters

| | | |
|--|-------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 68,8 % |
| Wahlberechtigte: | 1.028 | |
| Wähler: | 707 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 7 | |
| Gültige Stimmen: | 700 | |
| Ernst, Reiner | 343 | 49,0 % |
| Sonke, René | 357 | 51,0 % |
| Zum Bürgermeister gewählt: René Sonke | | |

Wahl der Gemeindevertretung

| | | |
|------------------------|-------------------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 68,8 % |
| Wahlberechtigte: | 1.028 | |
| Wähler: | 707 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 10 | |
| Gültige Stimmen: | 2.072 | |
| CDU | 709 | 34,2 % |
| 3 Sitze: | | |
| Ernst, Reiner | 338 | |
| Schularick, Siegbert | 123 | |
| Schwella, Fritz | 83 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Krüger, André | 80 | |
| Stecklina, Lothar | 50 | |
| Leppin, Eik | 35 | |
| FDP (kein Sitz) | 15 | 0,7 % |
| Grund, Oliver | 15 | |
| WGTP | 1.256 | 60,6 % |
| 6 Sitze: | | |
| Sonke, René | 351 | |
| Bubner, Hagen | 150 | |
| Ruhl, Torsten | 118 | |
| Kärgel, Ulrich | 104 | |
| Haas, Torsten | 102 | |
| Glode, Steffen | 92 | |
| Ersatzpersonen: | | |
| Konzack, Fred | 84 | |
| Kärgel, Lars | 77 | |
| Judis, Robert | 76 | |
| Schulze, Thomas | 74 | |
| Scholz, Sebastian | 28 | |
| Einzelkandidat | | |
| 1 Sitz: | Lange, Heidemarie | 92 |
| | | 4,4 % |

Stadt Peitz

Wahl des Bürgermeisters

| | | |
|------------------------|-------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 49,0 % |
| Wahlberechtigte: | 3.893 | |
| Wähler: | 1.907 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 68 | |
| Gültige Stimmen: | 1.839 | |
| Ackermann, Kay | 712 | 38,7 % |
| Krackow, Jörg | 812 | 44,2 % |
| Tanz, Volker | 315 | 17,1 % |

Stichwahl am 15. Juni

Wahl der Stadtverordnetenversammlung

| | | |
|------------------------|-------|--------|
| Wahlbeteiligung: | | 49,3 % |
| Wahlberechtigte: | 3.893 | |
| Wähler: | 1.919 | |
| Ungültige Stimmzettel: | 39 | |
| Gültige Stimmen: | 5.537 | |

| | | |
|-----|-------|--------|
| CDU | 2.275 | 41,1 % |
|-----|-------|--------|

| | | |
|-------------------|-----|--|
| 7 Sitze: | | |
| Ackermann, Kay | 596 | |
| Bothe, Siegfried | 290 | |
| Chrobot, Andreas | 267 | |
| Gellner, Heinrich | 215 | |
| Lehnigk, Jürgen | 213 | |
| Villwock, Jens | 157 | |
| Weichert, Manuela | 144 | |

| | | |
|-----------------------|-----|--|
| Ersatzpersonen: | | |
| Stecklina, Gerd | 136 | |
| Huras, Constance | 107 | |
| Niewidok, Benjamin | 50 | |
| Ronneberger, Stefanie | 40 | |
| Urbanczyk, Sylvia | 38 | |
| Herrmann, Margot | 22 | |

| | | |
|-----|-------|--------|
| SPD | 1.874 | 33,8 % |
|-----|-------|--------|

| | | |
|-----------------------|-----|--|
| 5 Sitze: | | |
| Krakow, Jörg | 506 | |
| Fillmer, Horst | 299 | |
| Kiesling, Manfred | 260 | |
| Böllsterling, Michael | 168 | |
| Kutter, Gerd | 126 | |

| | | |
|-------------------|-----|--|
| Ersatzpersonen: | | |
| Walter, Dietmar | 113 | |
| Härtel, Petra | 100 | |
| Kruse, Annelie | 94 | |
| Schmidt, Reinhard | 80 | |
| Mucha, Eberhard | 65 | |
| Härtel, Sabrina | 63 | |

| | | |
|-----------|-----|-------|
| DIE LINKE | 532 | 9,6 % |
|-----------|-----|-------|

| | | |
|-----------------|-----|--|
| 2 Sitze: | | |
| Kahl, Heike | 235 | |
| Schreck, Reiner | 200 | |
| Ersatzperson | | |
| Peuker, Günter | 97 | |

| | | |
|-----|-----|-------|
| FDP | 195 | 3,5 % |
|-----|-----|-------|

| | | |
|----------------|-----------------|-----|
| 1 Sitz: | Schulz, Hendrik | 151 |
| Ersatzperson: | | |
| Hirsch, Thomas | 44 | |

| | | |
|------------------|-----|-------|
| WG Wir für Peitz | 514 | 9,3 % |
|------------------|-----|-------|

| | | |
|---------------------|--------------|-----|
| 1 Sitz: | Bubner, Olaf | 148 |
| Ersatzpersonen | | |
| Tanz, Volker | 125 | |
| Unversucht, Joachim | 93 | |
| Müller, Steffen | 77 | |
| Bubner, Kathleen | 39 | |
| Kunkel, Dietrich | 32 | |

| | | |
|----------------------------|-----|-------|
| Einzelkandidat: | | |
| (kein Sitz) Nattke, Jürgen | 153 | 2,8 % |

Seidel
Wahlleiterin

Information zur Kreistagswahl - Amt Peitz

Die Ergebnisse der Kreistagswahl werden durch den Landkreis Spree-Neiße bekannt gegeben.

Das Amt Peitz gehörte zum Wahlkreis 4 Burg/Peitz/Schenkedöbern.

Vorläufiges Ergebnis, nur Amt Peitz:

Wahlbeteiligung: 50,3 %
 Wahlberechtigte 8.835
 Wähler: 4.887
 ungültige Stimmzettel: 242
 gültige Stimmen: 13.615

In den Kreistag gewählt wurden aus dem Amt Peitz:

Andreas Chrobot (Peitz, CDU)
 Horst Fillmer (Peitz, SPD)
 Sascha Fussan (Teichland, LINKE),
 Ursula Krautz (Jänschwalde, LINKE)
 Hendrik Schulz (Peitz, FDP)
 Frank Schneider (Jänschwalde, Landwirtschaft und Umwelt)

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
 Schulstr. 6
 03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
 Fax: 035601 38170
 E-Mail: peitz@peitz.de
 Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
 -192, -193
 Fax: 035601 38-196
 E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
 Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
 jeden 2. und 4. Samstag
 im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Gemeinde Teichland
Bärenbrück/Maust/Neuendorf

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Teichland

am Freitag, dem 04.07.2014

Beginn: 18:00 Uhr

in der Gaststätte „Kastanienhof“ in Neuendorf

THEMA

Informationen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Peitz, den 21.05.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich ein.

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 31. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 23.06.2014 um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
 Jahnplatz 1, Oase 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 30. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der zentralen Veranstaltung des Kreissenioresrates zur 21. Brandenburgischen Seniorenwoche (21. BSW) am 11. Juni 2014 in Forst und der Eröffnungsveranstaltung in Frankfurt/Oder am 14. Juni 2014
4. Auswertung der 87. Beratung des Kreissenioresrates vom 12.05.2014
5. Auswertung der 21. BSW 2014 im Amt Peitz und Darlegung der Finanzen
6. Vorbereitung zur Abgabe des Vordruckes VD3 sowie Abrechnung der Zuschüsse
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 22.05.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Sitzungstermine

Konstituierende Sitzungen der neu gewählten Gremien
 - Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 17.06.

- 18:30 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus, Hauptstraße 24
- 19:00 Uhr Ortsbeirat Jänschwalde-Dorf, Gasthaus „Zur Dorfaue“

Do., 19.06.

- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
- 19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Fr., 20.06.

- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, Gemeindezentrum Turnow

Mo., 23.06.

- 16:30 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

Di., 24.06.

- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Bärenbrück, Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A
- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Grieben, Gemeindezentrum
- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz am 06.05.2014

Beschluss-Nr. TAV/19/65/14

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/19/66/14

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/19/67/14

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/19/68/14

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den beiliegenden Allgemeinen Wassertarif gültig ab 01.07.2014.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

47. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 25.04.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/190/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Nutzung des Gemeindesaales Turnow einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: TuP/KÄ/189/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Turnow-Preilack und dem Spielmannszug der FF Turnow e.V. für die Nutzung des Gemeindesaales Turnow mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: TuP/BA/192/2014

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe der Straßenreparaturarbeiten an den Bieter 5 (Firma Richard Schulz, Schwarzheide).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/194/2014

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den bestehenden Arbeitsvertrag der Reinigungskraft von 23 auf 30 Wochenstunden zu ändern.

Beschluss: TuP/BA/195/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den Erwerb des Flurstücks 122, Flur 3, Gemarkung Turnow mit einer Größe von 90 qm.

Alle weiteren mit diesem Erwerb verbundenen Kosten, wie Kataster- und Notarkosten, werden durch die Gemeinde Turnow-Preilack getragen.

37. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 28.04.2014

nichtöffentlicher Teil

Berufung: AP/KÄ/231/2014

Der Amtsausschuss beruft Frau Kerstin Kindermann ab dem 05.05.2014 zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/AD/230/2014

1. Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Abschluss eines Geschäftsanteilskaufs- und -abtretungsvertrages zwischen dem Amt Peitz und der UEK Real Estate Eberswalde GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Flacks, zur Veräußerung von 8 % der Geschäftsanteile an der Flughafen Süd - Brandenburg - Cottbus GmbH.
2. Der Vertreter des Amtes Peitz in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH wird angewiesen, für den Abschluss des Geschäftsanteilskaufs- und -abtretungsvertrages entsprechend der Anlage in der Gesellschafterversammlung zu votieren.

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/227/2014

Der Amtsausschuss beschließt die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Peitz und dem Amt Burg (Spreewald), der Stadt Drebkau und den Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen/Spree zur Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Amt Peitz.

Beschluss: AP/KÄ/228/2014

Der Amtsausschuss beschließt die vorliegende Rechnungsprüfungsordnung des Amtes Peitz mit der Änderung laut Protokoll.

Beschluss: AP/KÄ/229/2014

Der Amtsausschuss beschließt die vorliegende Kostenersatzordnung.

Beschluss: AP/BA/233/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen dem Amt Peitz und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe für die Sicherung des Verkehrsgartens der „Krabat-Grundschule“ in Jänschwalde-Ost an.

Beschluss: AP/BA/237/2014

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Renovierungsarbeiten in der Oberschule „Peitzer Land“ an Bieter Nr. 2 (Malerfirma Christian Bramer aus Müschen)

Beschluss: AP/BA/238/2014

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Renovierungsarbeiten in der Sporthalle Oberschule „Peitzer Land“ an Bieter Nr. 2 (Malerfirma Christian Bramer aus Müschen)

Beschluss: AP/BA/235/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Dachsanierung Amtsverwaltung, Gewerk Dachdecker - und Klempnerarbeiten, an Bieter Nr. 2 (G & L Dachbau GmbH aus Gallinchen).

Beschluss: AP/BA/236/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Dachsanierung Amtsverwaltung, Gewerk Gerüstbauarbeiten, an Bieter Nr. 5 (Gerüstbau Sielow GmbH).

Beschluss: AP/BA/234/2014

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Renovierungsarbeiten Mosaik Grundschule Peitz, Maler und Bodenlegerarbeiten in den Klassenräumen, 2. BA, an Bieter Nr. 2 (Malerfirma Christian Bramer aus Müschen).

39. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 29.04.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/078/2014

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Mittelfreigabe in Höhe von 5.000 Euro vom für Brückenreparaturarbeiten.

Beschluss: Dre/BA/079/2014

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Drehnow beschließt

- den Sperrvermerk von der Haushaltsstelle Brückeninstandsetzung aufzuheben,
- 15.000 Euro von dieser Haushaltsstelle für überplanmäßige Aufwendungen in der Haushaltsstelle Gemeindestraßeninstandsetzung zur Verfügung zu stellen,
- die Vergabe von Bauleistungen. Wegesanierung Drehnow Deckenüberzug Nordweg und Wegeverbindung Drachhausener Weg, Gewerk Tiefbau an Bieter Nr. 4 (Firma ist die Eurovia Verkehrsbau Union GmbH aus Kolkwitz).

Beschluss: Dre/BA/080/2014

Die Gemeinvertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Kita Drehnow, Bauvorhaben Zaunanlage im Eingangsbereich, an Bieter Nr. 2 (Firma Klieber aus Peitz).

51. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 06.05.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/159/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die geänderte Haushaltssatzung 2014 mit den zugehörigen Anlagen. Die Änderung beinhaltet die Ergänzung der bereits am 28.01.2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2014 um den § 6.

Stellungnahme: Hei/BA/164/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt die Informationen zu dem geplanten Vorhaben der Firma ETL Energietechnik Leipzig GmbH zur Errichtung von 9 Windkraftanlagen auf dem

Gelände des ehemaligen Tagebaus Jänschwalde („Windpark Jänschwalde“) zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme dazu ab: Das Planvorhaben wird grundsätzlich abgelehnt. Der Ortsteil Grötsch der Gemeinde Heinersbrück ist seit 40 Jahren vom Bergbau und wünscht nach Renaturierung der Flächen keine neuen Belastungen. Die Lage des schon bestätigten Grötscher Grubenteiches und die Wegeverbindungen zwischen der Cottbuser Ostsee und dem Klinger See sind in den Planunterlagen nicht erkennbar. Die Gestaltung des Grubenteiches als Erholungsbiotop steht dem geplanten Windkraftfeld entgegen. Eine eventuelle Aufnahme des Vorhabengebietes in einen neuen Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ wird durch die Gemeinde Heinersbrück abgelehnt.

Beschluss: Hei/BA/160/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe für die Sanierung der Friedhofshalle in Heinersbrück an.

Beschluss: Hei/BA/161/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendungen für den Spielplatz in Grötsch an.

Beschluss: Hei/BA/162/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe für die Sanierung des Sanitärtraktes des Sportlerheimes Heinersbrück an.

Beschluss: Hei/BA/163/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendungen für den Wind- und Wetterschutz auf der Freifläche Radewiese an.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 19.06.2014, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 02.07.2014**